

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dolata, Kalisch, Kittelmann, Bahner,  
Frau Berger (Berlin), Boroffka, Buschbom, Lorenz, Schulze (Berlin), Straßmeir  
und der Fraktion der CDU/CSU**

**— Drucksache 9/1828 —**

**Zivilschutz**

*Der Bundesminister des Innern – ZV 3 – 744 000 II – hat mit  
Schreiben vom 13. August 1982 namens der Bundesregierung die  
Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Verwaltungsabkommen über die Durchführung und Finanzierung von Zivilschutzmaßnahmen im Land Berlin vom 16. Juli 1970 das Ziel hat, den Zivilschutz in Berlin so zu entwickeln, daß er mit dem Ausbaustand in den anderen Bundesländern vergleichbar ist?
2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die von ihr bisher getroffenen Maßnahmen und die bisher zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ausreichen, dieses Ziel zu erreichen?
3. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Ziele des obengenannten Verwaltungsabkommens mit dem Land Berlin auf kurze oder mittlere Sicht zu erreichen?

Die Bundesregierung steht zu ihren Verpflichtungen aus dem Verwaltungsabkommen über die Durchführung und Finanzierung von Zivilschutzmaßnahmen im Land Berlin vom 16. Oktober 1970, mit dem die Förderung der vom Land Berlin als eigene Angelegenheit durchzuführenden Zivilschutzmaßnahmen geregelt ist.

Die Förderung selbst erfolgt gemäß § 2 des Verwaltungsabkommens nach Maßgabe der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und – soweit nicht die besonderen Verhältnisse des Landes Abweichungen erfordern – den vom Bund für die jeweiligen Bereiche des Zivilschutzes getroffenen Prioritätsent-

scheidungen. Die Bundesregierung hat trotz der Haushaltslage für Aufgaben des Zivilschutzes in Berlin im Haushaltsjahr 1981 8,8 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Nach einer Absenkung im Jahre 1982 auf 5,3 Mio. DM sind für das Haushaltsjahr 1983 9,3 Mio. DM vorgesehen. Sie hat damit ihren Willen deutlich gemacht, auch in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit ihren Beitrag für den Zivilschutz Berlins zu leisten.

4. Trifft es zu, daß die Gesellschaft für den Zivilschutz in Berlin e. V. (GZS) im Land Berlin wegen seiner politischen Sonderlage die Aufgaben wahrnimmt, die im Geltungsbereich des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes dem Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) obliegen?

Ziel der Gründung der GZS und der institutionellen Förderung durch den Bund war und ist, daß die GZS in Berlin dieselben Aufgaben wahrnimmt, wie der BVS im Geltungsbereich des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

5. Wie ist die Gesellschaft für den Zivilschutz in Berlin auf Grund der Bundeszuwendungen finanziell und personell ausgestattet, und ist davon auszugehen, daß sie, bezogen auf die Bevölkerungszahl und die übrigen Umstände, in der Lage ist, Leistungen zu erbringen, die denen einer Landesstelle des BVS vergleichbar sind?

Die Gesellschaft für den Zivilschutz in Berlin erhält nach dem Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 aus Kapitel 36 04 Titel 671 02 einen Zuschuß in Höhe von 357 000 DM. Der Gesellschaft stehen vier Stellen für Angestellte, davon eine Verg.-Gr. IV a, eine Verg.-Gr. V c und zwei Verg.-Gr. VII, zur Verfügung, die derzeit alle besetzt sind (vgl. S. 2715 des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1982).

Der BVS ist weder personell noch finanziell so ausgestattet, daß er die Ausbildung der gesamten Bevölkerung und aller Betriebe und Behörden kurzfristig durchführen könnte. Vielmehr muß die Aufgabenerfüllung des BVS langfristig gesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn man berücksichtigt, daß das Informationsbedürfnis der Bevölkerung bei Vorliegen bestimmter Situationen, insbesondere nach Katastrophenfällen, kurzfristig besonders ansteigt. Der personelle und finanzielle Aufwand des BVS muß aber an der durchschnittlichen Nachfrage ausgerichtet werden. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die GZS.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, dringend benötigtes Fach- und Verwaltungspersonal, insbesondere eine Stelle für einen Fach- und Sachbearbeiter sowie für eine weitere fahrbare Aufklärungs- und Ausbildungsstelle, zur Verfügung zu stellen?
7. Wenn nein: Welche Gründe sprechen, abgesehen von der allgemeinen Haushaltsslage, gegen solche Maßnahmen zur weiteren Gleichstellung Berlins mit vergleichbaren westdeutschen Ballungsgebieten?

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1983 sind keine neuen Planstellen oder Stellen ausgebracht. Dies entspricht dem

Beschluß der Bundesregierung zu den Eckwerten des Bundeshaushalts 1983 und trägt der allgemeinen Haushaltslage Rechnung. Aus diesem Grunde konnten auch im Wirtschaftsplan der GZS keine neuen Stellen ausgebracht werden.

8. Sind die hauptamtlichen Mitarbeiter der Gesellschaft für den Zivilschutz in Berlin e. V. an die sozialen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes im übrigen Bundesgebiet, insbesondere an die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder, angeschlossen, und ist die arbeitsrechtliche Situation der dortigen Mitarbeiter hinsichtlich Beihilferegelungen, Bewährungsaufstieg usw. mit denen entsprechender Bediensteter des BVS vergleichbar?
9. Wenn nein: Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine arbeits- bzw. dienstrechtlche Gleichstellung in dieser Hinsicht?

Die GZS hat mitgeteilt, daß ihre hauptamtlichen Mitarbeiter nicht an die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder angeschlossen sind; den Mitarbeitern der Gesellschaft ist ferner ein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen oder die Möglichkeit, im Rahmen des Bewährungsaufstiegs höhergruppiert zu werden, nicht eingeräumt worden. Hierzu ist auf folgendes hinzuweisen:

Wie bereits zu 4. ausgeführt, handelt es sich bei der GZS um einen privaten Verein, der lediglich vom Bund gemäß §§ 44 und 44 a BHO institutionell gefördert wird. Die Arbeitsbedingungen des BVS als einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts können nicht Vergleichsmaßstab für die Arbeitsbedingungen einer privaten Organisation außerhalb der Bundesverwaltung sein. Ein Zuwendungsempfänger ist lediglich verpflichtet, seine Beschäftigten finanziell nicht besser zu stellen als vergleichbare Bundesbedienstete, im übrigen ist er in der Ausgestaltung der Individual-Arbeitsverträge frei.

10. Wird die Bundesregierung bei ihren Überlegungen hinsichtlich der Zuwendungen zugunsten der Gesellschaft für den Zivilschutz in Berlin dem Umstand Rechnung tragen, daß dieser eingetragene Verein für den Berliner Bereich auch Aufgaben wahrt, die innerhalb des BVS von der Bundeshauptstelle und nicht von den Landesstellen erledigt werden?

Es bestehen Absprachen zwischen dem BVS und der GZS, wonach die GZS fachlich in vollem Umfang vom BVS unterstützt wird.

So vermittelt die GZS im Bereich der Unterrichtung und Ausbildung des Selbstschutzes der Bevölkerung die gleichen Lehrgänge wie der BVS.

Zu diesem Zweck erhalten die Mitarbeiter der GZS auf Grund einer Vereinbarung mit dem BZS und auf Weisung des BMI die gleiche fachliche Ausbildung an den Schulen des BVS wie BVS-Mitarbeiter. Die GZS erhält ferner ohne Aufforderung die von der Bundeshauptstelle entwickelten Lehrmittel, Lehrunterlagen, Broschüren, Filme usw. für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter bzw. für die Anwendung im Bereich des Selbstschutzes.

Ähnlich verhält es sich auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

Wegen der vollen fachlichen Unterstützung durch den BVS braucht die GZS keine Aufgaben selbst wahrzunehmen, die von der Bundeshauptstelle erledigt werden müssen.